

Satzung

des Vereins

Tierschutzverein Südkreta

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Südkreta und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.

Der Verein hat seinen Sitz in Wennigsen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes, besonders in Südkreta.

Es soll durch praktische, materielle und finanzielle Hilfe über den Tierschutz in Kreta und die Not der Tiere vor Ort aufgeklärt, der Tierschutz im Ausland (besonders in Kreta) gefördert und zu der Beseitigung bestehender Mängel – besonders in Südkreta - beigetragen werden:

a) Beseitigung struktureller Defizite, Förderung wirksamer Strukturen zur Errichtung, zum Ausbau und Erhalt des Tierschutzes in den betreffenden Regionen.

b) Aufnahme von Tieren in Not, z. B. aus ausländischen Tierheimen, Förderung der notwendigen tiermedizinischen Versorgung und Pflege, Weitervermittlung in geeignete Familien.

c) Materielle und finanzielle Hilfe: Sammeln von Geld- und Sachspenden, Hilfsgütern aller Art, z.B. Transportboxen, Futterspenden, medizinische Versorgungsgüter, besonders für die u.g. Tierstation in Südkreta.

d) Vernetzung mit anderen Organisationen, die sich für den Tierschutz, besonders im Ausland, einsetzen. Pflege des Erfahrungsaustausches und des persönlichen Kontaktes untereinander. Herstellung und Pflege von Kontakten zu Verbänden, Behörden, politischen Einrichtungen sowie die Einbindung in internationale Organisationen, deren Zweck die Verbesserung des Tierschutzes im Ausland ist.

e) Information und Öffentlichkeitsarbeit über die Situation des Tierschutzes in EU-Ländern, besonders in Griechenland (Kreta), zur Beseitigung von Verletzungen des Tierschutzes sowie zur Vermeidung unkontrollierter Vermehrung von Tieren.

Die Satzungszwecke werden hauptsächlich verwirklicht durch

- Insbesondere Instandsetzung und Unterhaltung der privaten Tierstation für Hunde und Katzen von Frau Michaela Maier in Südkreta
- Aufklärung von Tierhaltern und Bevölkerung,
- Vermittlung von Tieren in Not in geeignete Familien

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer sowie das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Der Vorstand kann Personen mit besonderen Verdiensten um die Förderung der Ziele des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit ihrer Auflösung
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Ist ein Ehrenmitglied zugleich ordentliches Mitglied, so steht ihm insgesamt nur eine Stimme zu. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Fremdstimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins.

§8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen nach Absendung der Einladung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse sind nicht zu beurkunden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Bis zu drei Beisitzer sind möglich

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen, auf Nachweis erstattet.

§12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gem. § 2 der Satzung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr
- e) Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten oder soweit sie nur redaktionelle Änderungen betreffen. Durch den Vorstand vorgenommene Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind und Bevollmächtigte juristische Personen, die Vereinsmitglieder sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll abgefasst, das die Beschlüsse des Vorstandes festhält. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 bestimmten Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands die gemeinsam berechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Arche Noah Kreta e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

Hannover, den 02.04.2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____